

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Antrag der Pfeleiderer Leutkirch GmbH (Wurzacher Straße 32, 88299 Leutkirch im Allgäu) auf Anordnung von weniger strengen Emissionsbegrenzungen als in der Änderungsgenehmigung vom 18. Juni 2019 (Az. 54.3/ 8823.12-1/ Pfeleiderer/ Austausch Spänetrockner) bzw. als in den BVT-Schlussfolgerungen vorgesehen gemäß § 17 Absatz 2b Satz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 12 Absatz 1b Satz 2 und 3 BImSchG.

Das Verfahren wurde gemäß § 17 Absatz 2b Satz 3 BImSchG in Verbindung mit § 17 Absatz 1a BImSchG und § 10 Absatz 7 bis 8a BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

1. Anordnung

Die nachträgliche Anordnung wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, gebührenrechtliche und personenbezogene Daten.

2. BVT Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Herstellung von Platten auf Holzbasis von 2016 (EUR 27732 EN; doi:10.2791/21807) maßgeblich.

Tübingen, den 13.02.2023

Abteilung 5 - Umwelt, Referat 51 - Recht und Verwaltung

Version Öffentlichkeit
(ohne persönliche Daten
und Gebühren)




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

Pfleiderer Leutkirch GmbH
(nicht veröffentlicht)
Wurzacher Straße 32
88299 Leutkirch im Allgäu

Tübingen 13.02.2023
Name (nicht veröffentlicht)
Durchwahl (nicht veröffentlicht)
Aktenzeichen RPT0543-8823-944/1/6
(Bitte bei Antwort angeben)



 **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG¹)**
Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Absatz 2b Satz 1 Nummer 1 BImSchG
Ihr Antrag vom 17. November 2022

Anlage: 1 Exemplar Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 17. November 2022 ergeht folgender

B e s c h e i d

I. Anordnung

1. Der Pfeleiderer Leutkirch GmbH (nachstehend als Firma Pfeleiderer bezeichnet) wird – in Abweichung zum Genehmigungsbescheid vom 18. Juni 2019 (Az. 54.3/8823.12-1/Pfeleiderer/Austausch Spänetrockner) – betreffend der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten mit einer Produktionskapazität von 2.100 Kubikmetern je Tag (Nummern 6.3.1, 1.2.1 und 8.1.1.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV²) am Standort Wurzacher Straße 32 in 88299 Leutkirch im Allgäu die nachstehende Ausnahme erteilt:

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.

² Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Die Emissionen an Formaldehyd im Reingas des Spänetrockners hinter dem Nasselektrofilter (Emissionsquelle E 1) dürfen die Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten.

Die festgesetzte Emissionsbegrenzung bezieht sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 18 Prozent und das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

2. Für den Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) Euro festgesetzt.

II. Nebenbestimmungen

1. Die unter I.1 dieser Anordnung erteilte Ausnahme wird befristet bis zum 24. November 2025.
2. Die Firma Pfeleiderer hat bis zum 24. Mai 2025 gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich oder elektronisch darzulegen, welche Maßnahmen sie trifft, um ab dem 24. November 2025 den Emissionsgrenzwert für Formaldehyd in Höhe von 10 mg/m³ sicher einhalten zu können.
3. Dem Jahresbericht nach § 31 Absatz 1 BImSchG ist ab Bestandskraft dieser Entscheidung und für die Geltungsdauer dieser Entscheidung eine separate Übersicht über die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Formaldehyd in Höhe von 20 mg/m³ beizufügen. In der Übersicht sind die Ergebnisse der vier vierteljährlichen Emissionsmessungen bezüglich Formaldehyd nach der Beurteilung gemäß TA Luft³ und nach der Beurteilung gemäß den BVT-Schlussfolgerungen⁴ anzugeben. Für die Beurteilung gemäß TA Luft ist der maximale Messwert aus mindestens drei aufeinanderfolgenden Messungen mit einer Dauer von jeweils mindestens 30 Minuten zuzüglich und abzüglich der Messunsicherheit anzugeben. Für die Beurteilung gemäß den BVT-Schlussfolgerungen ist der Mittelwert von drei aufeinanderfolgenden Messungen mit einer Dauer von jeweils mindestens 30 Minuten anzugeben. Die erforderlichen Angaben sind

³ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. 2021 S. 1050)

⁴ Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung (Az. C (2015) 8062)

den Emissionsmessberichten der nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle zu entnehmen.

G r ü n d e

I. Sachverhalt

Die Firma Pfeleiderer betreibt in der Wurzacher Straße 32, 88299 Leutkirch im Allgäu, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten mit einer Produktionskapazität von 2.100 Kubikmetern/Tag gemäß Nummern 6.3.1, 1.2.1 und 8.1.1.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Dabei handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 3 Absatz 8 des BImSchG in Verbindung mit § 3 in Verbindung mit Nummer 6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV („E“).

Im Produktionsprozess werden über den Heißgaserzeuger, den Spänetrockner und die kontinuierliche Presse Luftschadstoffe freigesetzt. Bei den beiden zuletzt genannten Anlagenteilen insbesondere auch Formaldehyd.

Die EU-Kommission hat Formaldehyd mit der Verordnung (EU) Nummer 605/2014 der Kommission vom 5. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 1272/2008 als „wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“ in die Gefahrkategorie Carc. 1B eingestuft. Nach der Verordnung (EU) 2015/491 der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 605/2014 trat die Neueinstufung von Formaldehyd am 1. Januar 2016 in Kraft.

Im Durchführungsbeschluss der BVT-Schlussfolgerung für die Holzwerkstoffherzeugung vom 20. November 2015 sind für die Anlagen zur Herstellung von Spanplatten unter Nummer 1.2.1, Tabelle 1 für Formaldehyd Emissionsbandbreiten von < 5-10 mg/Nm³ angegeben. Wenn fast ausschließlich Altholz verwendet wird, kann, laut der Fußnote 3 hierzu, der höhere Wert bis zu 15 mg/Nm³ betragen.

Die maßgeblichen Anlagenteile wurden mit der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 18. Juni 2019 (Az.: 54.3-/8823.12-1/Pfeleiderer/Austausch Spänetrockner) genehmigt. In der

Entscheidung wurde unter Nummer 1.6. folgende Inhaltsbestimmung (Auszug) aufgenommen:

„1.6 Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe

1.6.1 Im Abgas der Emissionsquelle E 1 (Reingas des Spänetrockners und der Presse nach dem Nasselektrofilter) dürfen antragsgemäß folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Luftschadstoff	Massenkonzentration
<i>Formaldehyd</i>	<i>10 mg/Nm³</i>
<i>Formaldehyd, wenn der Anteil an Altholz bei der Holzspänetrocknung im Tagesdurchschnitt mehr als 80 % beträgt.</i>	<i>15 mg/Nm³“</i>

In der Fußnote wurde hierzu festgesetzt: Bis einschließlich 23. November 2019 darf abweichend eine Massenkonzentration von 20 mg/Nm³ Formaldehyd nicht überschritten werden. Die Emissionsbegrenzung von 20 mg/Nm³ Formaldehyd gilt unabhängig von dem eingesetzten Anteil an Altholz.

An der Anlage wurden seit der Inbetriebnahme im Februar 2019 umfangreiche Luftschadstoffemissionsmessungen von nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstellen durchgeführt. Die Ergebnisse der Luftschadstoffemissionsmessungen von November 2019 bis einschließlich Mai 2022 zeigen Schwankungen zwischen 10 und 17 mg/Nm³ (maximaler Messwert zuzüglich Messunsicherheit). Der Mittelwert der Messungen liegt bei 14 mg/m³.

Am 30. Oktober 2019 wurde vom Regierungspräsidium Tübingen die Errichtung und der Betrieb einer Harnstoffdosieranlage zur Minderung von Formaldehydemissionen (im Produkt und im Abgas) genehmigt (Az. 54.3/8823.12-1/Pfleiderer/Harnstoffdosieranlage). In den oben genannten Messwerten sind die Auswirkungen der Harnstoffdosieranlage berücksichtigt.

In der TA Luft ist gemäß Nummer 5.4.6.3 für die Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten ein Formaldehydgrenzwert von 10 mg/m³ festgelegt.

Die Firma Pfeiderer hat am 10. Juli 2019, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 13. Dezember 2019, einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme vom Formaldehydgrenzwert in Höhe von 20 mg/Nm³ gestellt, der durch Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 02. April 2020 (Az. 54.3/8823.12/Pfeiderer/2019/Ausnahme Formaldehyd) befristet bis zum 24. November 2022 zugelassen wurde.

Mit Unterlagen vom 17. November 2022 hat die Firma Pfeiderer erneut einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme vom Formaldehydgrenzwert in Höhe von 20 mg/Nm³ gestellt

II. **Rechtliche Würdigung**

Dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahme konnte stattgegeben werden.

Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung einer Ausnahme für weniger strenge Emissionsgrenzwerte als in den BVT-Schlussfolgerungen vorgesehen, ist § 17 Absatz 2b Satz 1 Nummer 1 BImSchG.

Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Tübingen ist für die Erteilung der Ausnahme als höhere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 1 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung⁵ in Verbindung mit §§ 10 bis 13 LVG⁶ sachlich und gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz⁷ örtlich zuständig.

Verfahren

Diese Entscheidung ergeht unter Beteiligung der Öffentlichkeit. Gemäß § 17 Absatz 1b Satz 3 und Absatz 1a BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie vor Erlass einer Ausnahme, durch die Abweichungen von den in

⁵ Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes vom 11. Mai 2010 (GBl. Nr. 8, S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1248).

⁶ Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185).

⁷ Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) vom 12. April 2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S.181).

den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt werden sollen, der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung gilt § 10 Absatz 3 und Absatz 4 Nummer 1 und 2 BImSchG. Der Entwurf dieser Entscheidung sowie vorliegende entscheidungserhebliche Unterlagen, soweit nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhaltet waren, wurden einen Monat lang beim Regierungspräsidium Tübingen und bei der Verwaltung der Stadt Leutkirch im Allgäu ausgelegt. Dies wurde am 2. Dezember 2022 im Staatsanzeiger und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben. Gegen die Erteilung der Ausnahme wurden innerhalb der zwei-monatigen Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben.

Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge

Die Voraussetzungen für den Erlass ausnahmsweise weniger strenger Emissionsgrenzwerte, als in den BVT-Schlussfolgerungen vorgesehen, liegen vor. Ob (Entschließungsermessen) und in welcher Höhe (Auswahlermessen) eine Ausnahme erteilt wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Gemäß § 17 Absatz 2b Satz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 1b Satz 2 und 3 BImSchG sind bei der Festlegung der Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf das andere zur berücksichtigen; ein hohes Schutzgut für die Umwelt ist insgesamt zu gewährleisten. Im Antrag wird plausibel dargelegt, dass die immissionsseitigen Umweltauswirkungen bei diesem Emissionswert als gering zu bewerten sind und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet ist. Die Festlegung der Emissionsbegrenzung und die ergriffenen Maßnahmen zur Emissionsminderung führen zu keiner Verlagerung von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes.

Emissionsbegrenzungen dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen. Für Formaldehyd sind in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU keine Emissionsgrenzwerte festgesetzt, schädliche Umwelteinwirkungen werden durch die Ausnahmeerteilung ebenfalls nicht hervorgerufen.

Gemäß § 17 Absatz 2b Satz 1 Nummer 1 BImSchG kann die zuständige Behörde abweichend von § 17 Absatz 2a BImSchG weniger strenge Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn wegen technischer Merkmale der Anlage die Umsetzung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre (und die Behörde dies begründet).

Die Erteilung der Ausnahme ist aufgrund technischer Merkmale der Anlage verhältnismäßig. Sie dient dem legitimen Zweck, Umstände zu berücksichtigen, die bei der Erstellung der BVT-Schlussfolgerungen im Sevilla-Prozess und bei der Ermittlung des Standes der Technik für Anlagen zur Holzspanplattenherstellung, wie die Brüdenrückführung, nicht berücksichtigt wurden.

Sie ist ausreichend, um die Gesundheit der Nachbarschaft vor schädlichen Formaldehydimmissionen zu schützen, aber zugleich auch geeignet, eine künftige Grenzwertüberschreitung zu vermeiden.

Zudem ist die Erteilung der Ausnahme auch erforderlich, da aufgrund der technischen Begebenheiten der Anlage keine alternativen, gleichsam belastenden Maßnahmen, zur Einhaltung des Formaldehyd-Grenzwertes von 10 bzw. 15 mg/Nm³ ergriffen werden können. Die Firma Pfeleiderer hat umfangreiche Untersuchungen zu Emissionsminderungsmöglichkeiten von Formaldehyd durchgeführt. Die dabei ermittelten wirksamen Minderungsmaßnahmen wurden an der Spänetrocknung bereits umgesetzt. Die Antragstellerin hat umfassend und nachvollziehbar in ihrem Antrag dargelegt, dass aufgrund der technischen Merkmale der Anlage zurzeit keine weiteren Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vom 18. Juni 2019 festgesetzten Emissionsbegrenzung für Formaldehyd von 10 bzw. 15 mg/Nm³ umsetzbar sind.

So wird bereits jetzt das so genannte Rückführgut, das in der Produktion von Spanplatten anfällt, nicht erneut durch den Trocknungsprozess geführt. Auch wird vor der Trocknung der Späne, Harnstoff (Urea) als Formaldehydfänger (im Produkt als auch im Abgas) zudosiert. Des Weiteren wurde der Einfluss der Holzsortimente sowie der Einfluss von Wasserstoffperoxid im Kreislaufwasser des Nasselektrowäschers zum Entfernen des dort gebundenen Formaldehyds untersucht. Ebenfalls wurden weitere theoretische Minderungsmöglichkeiten betrachtet, teils erprobt und bewertet. Primärseitig (eingesetzte Rohstoffe) sind dies alternative Leime, der Verzicht auf den Einsatz von Recyclingholz sowie die Senkung der

Trocknertemperatur. Selbst der ausschließliche Einsatz von Frischholz, an der Stelle von Recyclingholz, würde nicht zu einer dauerhaften im Sinne der TA Luft sicheren Einhaltung des Grenzwerts von 10 mg/m³ Formaldehyd führen.

Sekundärseitig (Anlagentechnik) wurden verschiedene Abgasreinigungstechniken sowie die direkte Trocknung ohne Brüdenrückführung bzw. Bandtrockner als alternative Trocknungstechnik evaluiert.

Gemäß den BVT-Schlussfolgerungen steht mit dem sog. UTWS⁸-Trockner noch eine weitere Trocknungstechnik zur Emissionsminderung zur Verfügung, deren Einsatzmöglichkeit geprüft wurde. Diese Technik wird, soweit bekannt, nur bei einem Spanplattenhersteller eingesetzt. Aktuell gibt es keinen Anlagenhersteller, der diese Technik aus einer Hand liefern kann. Die einzelnen Anlagenkomponenten müssen einzeln beschafft und durch den Betreiber eigenständig zu einem Gesamtsystem verbunden werden. Es besteht keine Garantie dafür, dass die einzelnen Komponenten optimal miteinander harmonieren und dass die Gesamtanlage korrekt funktioniert. Trotz einer erheblichen Investitionssumme von ca. 30 Mio. € für eine Neuanschaffung kann nicht sichergestellt werden, dass die erwartete Emissionsminderung von Formaldehyd erreicht wird.

Basierend auf den zahlreichen Luftschadstoffemissionsmessungen an der Anlage sowie weiteren Anlagen der Konzerngruppe wurden statistische Auswertungen unter Berücksichtigung der Produktionsbedingungen durchgeführt. Zielsetzung war die Ermittlung bisher unbekannter Zusammenhänge, um die Emissionsminderungsmaßnahmen weiter zu optimieren. Im Ergebnis konnten keine neuen Ansätze für neue Emissionsminderungsmaßnahmen erkannt werden.

Auch wurde die Möglichkeit des Einsatzes von kontinuierlichen Emissionsmessungen zur zeitlich hochauflösenden Erfassung der Formaldehydwerte im Abgas geprüft, um ein noch tiefergehendes Prozessverständnis entwickeln zu können. Die Abgasrandbedingungen sind für die aktuell zur Verfügung stehende kontinuierliche Messtechnik ungeeignet, sodass keine belastbaren Ergebnisse ermittelt

⁸ UTWS ist die Abkürzung für „Umluft“ (Rückführung des Trocknerabgases), „Teilstromverbrennung“ (Nachverbrennung eines umgeleiteten Teils des Trocknerabgasstroms), „Wärmerückgewinnung“ (Wärmerückgewinnung aus dem Trocknerabgas), „Staubabscheidung“ (Staubbehandlung der Luftemissionen aus der Verbrennungsanlage)

werden können. Angesichts des personellen, technischen und finanziellen Aufwands sowie des Nutzens ist eine kontinuierliche Emissionsmessung zum jetzigen Zeitpunkt unverhältnismäßig.

Durch die Firma Pfeiderer wurden dennoch seit dem letzten Ausnahmeantrag weitere anlagentechnische Maßnahmen ergriffen, um die Emissionsminderung von Luftschadstoffen zu optimieren. Neben der bereits erwähnten Harnstoffdosieranlage wurden insbesondere am Nasselektrofilter Veränderungen vorgenommen (optimierte Quenchkühen, Trommelsieb für einen erhöhten Feststoffaustrag aus dem Waschwasser, erhöhte Ausschleusung sowie Erneuerung von Waschwasser, Optimierung des elektrischen Felds).

Die Erteilung der Ausnahme ist auch angemessen. Einerseits wurde Formaldehyd aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse als krebserzeugend eingestuft. Auch schützen die dynamischen Pflichten des Immissionsschutzrechts grundsätzlich nicht vor einer kostenintensiven Nachrüstung der IE-Anlage, selbst wenn dies eine weitgehend neue Anlage (hier: neuer Spänetrockner) betreffen sollte. Andererseits dienen die in der BVT-Schlussfolgerung vorgesehenen Emissionsbandbreiten nur der Vorsorge. Die bei bestimmungsgemäßem Betrieb verursachten Formaldehydimmissionen liegen um den Faktor 20 niedriger als der Irrelevanzwert⁹ und deutlich unter der Hintergrundbelastung an Formaldehyd in der Umwelt. Schädliche Umwelteinwirkungen sind daher durch die Erteilung der Ausnahme nicht zu erwarten. Wohingegen die Nichterteilung der Ausnahme dazu führt, dass die Firma Pfeiderer den Betrieb der IE-Anlage einstellen müsste.

Umfang der Ausnahme

Die Erteilung einer Ausnahme in Höhe von 20 mg/Nm³ ist ebenfalls angemessen. Zwar handelt es sich bei der erteilten Ausnahme um eine Verdoppelung des Vorsorgegrenzwertes. Jedoch werden die Grundsätze des Emissionsminimierungsgebotes für karzinogene Emissionswerte nach Nummer 5.2.7.1.1 der TA Luft eingehalten. Die oben genannten Messergebnisse zeigen, dass trotz des Einsatzes der besten verfügbaren Techniken und der zusätzlich ergriffenen Minderungsmaßnahmen die sichere Einhaltung einer Emissionsbegrenzung von 20 mg/Nm³

⁹ Für Formaldehyd wird in der TA Luft kein Immissionswert festgelegt. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigung vom 18. Juni 2019 wurde im Zuge einer Sonderfallprüfung ein Irrelevanzwert von 3,6 µg/m³ gutachterlich begründet hergeleitet (siehe Müller BBM Bericht Nr. M140402/01 vom 31. Juli 2018)

hohe Herausforderungen an den sorgfältigen Betrieb der Anlage stellt, gleichzeitig jedoch auch realistisch möglich ist. Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, dass ein Grenzwert von 20 mg/Nm³ Formaldehyd bei der Herstellung von Holzspanplatten sicher eingehalten werden kann.

Befristung der Ausnahme

Die Befristung der Ausnahme unter Nummer II. 1 dieser Entscheidung dient dem Zweck, zu überprüfen, ob die von der Firma Pfeleiderer dargelegten besonderen Umstände hinsichtlich der Anlagentechnik weiterhin bestehen (Art und Umfang der Ausnahme). Auch soll damit sichergestellt werden, dass neu oder anderweitig zu beurteilende Sachverhalte in der Bewertung Berücksichtigung finden (z.B. Fortentwicklung des Standes der Technik).

Die Dauer der Befristung von drei Jahren ist angemessen, um der Antragstellerin Planungssicherheit beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten in Leutkirch zu ermöglichen und gleichzeitig der weiteren Entwicklung des Standes der Technik Rechnung zu tragen.

Jahresbericht

Die Nebenbestimmung unter Nummer II.3 dieser Entscheidung basiert auf der Ermächtigungsgrundlage § 31 Absatz 1 Satz 3 BImSchG.

III. Gebührenentscheidung

(nicht veröffentlicht)

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Erich Mittermayr

- Leiter des Referats 54.3 -

V. Hinweise

1. Soweit in dieser Anordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, bleiben bereits ergangene immissionsschutzrechtliche Bescheide bestehen. Dies gilt insbesondere für die festgesetzten Messverpflichtungen aus der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 18. Juni 2019 (Regierungspräsidium Tübingen, Az.: 54.3-/8823.12-1/Pfleiderer/Austausch Spänetrockner).
2. Die endgültige Entscheidung zur Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen wird im Staatsanzeiger und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben (§ 10 Absätze 7 und 8 BImSchG). Die Bekanntmachung des verfügenden Teils der Entscheidung erfolgt im Staatsanzeiger und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird zwei Wochen im Regierungspräsidium Tübingen und in der Stadt Leutkirch ausgelegt. Die komplette Entscheidung wird zusätzlich dauerhaft auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen eingestellt (§ 10 Absatz 8a BImSchG).
3. Ein weiterer Ausnahmeantrag ist rechtzeitig, unter Berücksichtigung der Veröffentlichungspflichten, vor Ablauf der Befristung mit aussagekräftigen Antragsunterlagen beim Regierungspräsidium Tübingen einzureichen. Verzögerungen bei der Einreichung oder Abstimmung gehen zu Lasten des Betreibers.
4. Der Erlass nachträglicher Auflagen und Anordnungen bleibt vorbehalten (§ 17 BImSchG).
5. Die Klage gegen den Verwaltungsakt entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.